

26. November 2008 BVE C

1 9 6 8 **Kantonsbeitrag an die Erweiterung des bestehenden Wärmeverbundes mit
Holzschnitzelheizung der Energie Belp,
EDV-Nr. 9403, Leistungszusicherung und mehrjähriger Verpflichtungskredit**

1 GEGENSTAND

Die Energie Belp, Rubigenstrasse 12, in Belp plant, den bestehenden Wärmeverbund um einen Heizkessel von 900 kW Leistung zu erweitern. An die Gesamtkosten von Fr. 600'000.-- sichert der Kanton einen Beitrag von max. **Fr.129'058.--** zu.

Diese Zusicherung erfolgt ohne Präjudiz für die zur Projektrealisierung erforderlichen Bewilligungen.

2 RECHTSGRUNDLAGEN

- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 (EnG, BSG 741.1), Art. 26
- Dekret vom 4. Februar 1987 über Staatsleistungen an die Energieversorgung (DEV, BSG 741.61), insbesondere Art. 14 Abs. 1 Bst. f und g
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1)
- Gesetz vom 26. März 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE, BSG 152.221.191), Art. 8

3 KOSTEN; NEUE AUSGABEN

Kantonsbeitrag gemäss Art. 14 DEV

Fr. 129'058.--

Es handelt sich um eine neue, einmalige Ausgabe gemäss Art. 48 Abs. 2 Bst. a und Art. 46 FLG.

Dem Kanton entstehen keine Folgekosten.

4 KREDITART/KONTO/RECHNUNGSJAHR

Mehrjähriger Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 Abs. 3 FLG. Voraussichtliche Auszahlung in den Jahren 2009 bis 2011 nach Massgabe der vorhandenen Voranschlagskredite. Diese sind im entsprechenden Budget respektive Finanzplan eingestellt.

Produktgruppe: Nachhaltige Entwicklung (09.03.9100)

Konto: 562000 Beiträge an Gemeinden für Energieanlagen



5 BEGRÜNDUNG

Die erste Etappe des Wärmeverbundes Belp (Holzheizkessel 900 kW und Wärmenetz) wurde in den Jahren 2001 und 2002 mit Fr. 400'000.-- unterstützt. Bei der aktuellen Erweiterung erfolgt kein Beitrag an das Wärmenetz.

Das Vorhaben entspricht den Zielen des Energiegesetzes und der vom Grossen Rat zur Kenntnis genommenen Energiestrategie 2006.

Die Berechnung der Förderbeiträge ist in einer Weisung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion geregelt (im Internet publiziert).

6 BEDINGUNGEN

6.1 Beitragsempfängerin und Eigentümerin ist die Energie Belp, Rubigenstrasse 12, 3123 Belp

6.2 Bei einer Änderung der Trägerschaft hat die Rechtsnachfolgerin/der Rechtsnachfolger die Annahme der Bedingungen schriftlich zu bestätigen.

6.3 Die massgebenden Eckdaten für die **Wärmeerzeugung** sind:

- Gesamtleistung der Wärmeerzeugung aus Holz 900 kW
- Gesamtwärmemenge aus Holz für Gebäudeheizungen 1800 MWh/Jahr
- Kantonsbeitrag an die Wärmeerzeugung aus Holz, Ansatz 72 Fr. pro MWh/Jahr
- Kantonsbeitrag an die Wärmeerzeugung aus Holz, Betrag **Fr. 129'058.--**

6.4 Dieser Beschluss bezieht sich auf das Gesuch vom 24. Oktober 2008. Für wesentliche Projektänderungen, insbesondere solche, welche die Angaben unter 6.1 und 6.3 tangieren, ist vorgängig eine schriftliche Zustimmung des Amtes für Umweltkoordination und Energie (AUE) einzuholen.

6.5 Für alle Umrechnungen wird bei den Gebäudeheizungen eine jährliche Volllaststundenzahl von 2'000 h angenommen: 1 MW entspricht demnach 2'000 MWh/Jahr.

6.6 Das Qualitätsmanagementsystem ist dem AUE vor Baubeginn schriftlich vorzulegen, sofern nicht das System von www.qmholzheizwerke.ch angewendet wird.

6.7 Die Leistungszusicherung verfällt gemäss Art. 7 Abs. 1 DEV, wenn

- a) mit den Arbeiten nicht innerhalb eines Jahres begonnen wird und sie nicht innert zwei Jahren beendet sind;
- b) die Abrechnung nicht innert eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage oder Abschluss der Planungsarbeiten eingereicht wird.

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion kann die Fristen gemäss a) in begründeten Fällen angemessen verlängern.

6.8 Rückerstattung von Leistungen

- Zu Unrecht bezogene Leistungen werden zurückgefordert. Die Rückforderung erfolgt auch, wenn eine Anlage oder Vorkehr innerhalb von zehn Jahren aufgegeben oder ihrem Zweck entfremdet wird oder Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden (Art. 8 Abs. 1 DEV).
- Die Reduktion des Wärmeleistungsbedarfs durch Nutzung nicht anderweitig verwendbarer Energie oder durch verbesserte Energieeffizienz begründet keine Beitragsrückforderung.

- 6.9 Es wird ausdrücklich auf die Bestimmungen des Staatsbeitragsgesetzes zur Sicherung des Beitragszweckes hingewiesen (Art. 20 ff. StBG).
- 6.10 Dieser Förderbeitrag erzielt Wirkungen, die den Kanton zu Globalbeiträgen gemäss dem eidgenössischen Energiegesetz berechtigen kann. Ein Verzicht des Kantons auf Teile dieser Wirkung kann sich für die Beitragsnehmerin in Bezug auf eine Unterstützung durch den Klimarappen günstig auswirken. Das AUE ist berechtigt, auf solche Wirkungen zu verzichten, wenn die Beitragsempfängerin den Kanton für den voraussichtlichen Ausfall an Globalbeiträgen vollumfänglich entschädigt.

7 ERÖFFNUNG

Mit eingeschriebenem Brief

- Energie Belp, Rubigenstrasse 12 , 3123 Belp

An die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

